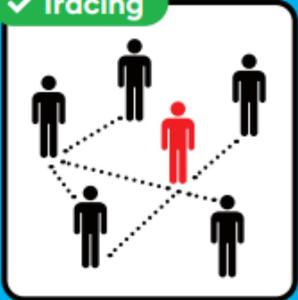


COVID-19 Schutzkonzept Schuljahr 20/21

Jetzt unbedingt neue Regeln einhalten:

- ✓ Testen**

Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Tracing**

Zur Rückverfolgung wenn immer möglich Kontaktdaten angeben.
- ✓ Isolation/Quarantäne**

Bei positivem Test: Isolation.
Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Weiterhin wichtig:

- ✓**  Abstand halten.
- ✓**  Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.
- ✓**  Gründlich Hände waschen.
- ✓**  Hände schütteln vermeiden.
- ✓**  In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
- ✓**  Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

Vom Sonderstab COVID-19 EXIT am 6. August 2020 genehmigt;

Version 3; gültig vom 17. August 2020 bis auf Widerruf

Modifiziert am 28.08.2020

1. Ausgangslage	3
2. Ziele	3
3. Grundsätze	3
4. Massnahmen	3
4.1 Allgemeine Massnahmen	3
4.2 Allgemeine Hygienemassnahmen	4
4.3 Händehygiene	4
4.4 Schutzmasken.....	4
4.5 Handschuhe.....	4
4.6 Oberflächendesinfektion und Raumlüftung.....	5
4.7 Weitere Massnahmen	5
4.7.1 Nachverfolgung von Kontakten.....	5
4.7.2 Absenzen	5
4.7.3 Besonders gefährdete Personen	5
4.7.4 Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben	5
4.7.5 Situation in den Unterrichtsräumen	5
4.7.6 Situation im Korridor und im Treppenhaus.....	6
4.7.7 Kiosk	6
4.7.8 Sportunterricht.....	6
4.7.9 Exkursionen	6
5. Umgang mit Quarantäne	6
5.1 Quarantänepflicht für Einreisende.....	6
5.2 Quarantäne und Teilnahme am Unterricht.....	7
6. Ablauf bei positivem Test	7
7. Abschliessende Bemerkungen	7
8. Quellen	7

1. Ausgangslage

Per 19. Juni hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage beendet. Seither gilt die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie». Damit geht die Verantwortung im Bereich der Sekundarstufe 2 wieder voll und ganz an die Kantone zurück. Einzig die Pflicht für ein Schutzkonzept bleibt bestehen und wird mit vorliegendem Konzept erfüllt.

Das bwz uri hält sich auch im Schuljahr 2020/2021 an die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) definierten Grundprinzipien sowie die vom Kanton vorgegebenen Massnahmen.

2. Ziele

- Keine Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen des Präsenzunterrichtes am bwz uri.
- Ein direkter Schutz sämtlicher Personen am bwz uri.
- Zusätzlich ein indirekter Schutz der Personen im häuslichen Umfeld der Lernenden, Studierenden, Kursteilnehmenden und der Mitarbeitenden des bwz uri.
- Die Nachverfolgung enger Kontakte muss sichergestellt sein.

3. Grundsätze

- Besonders gefährdete Gruppen in der Schule und im häuslichen Umfeld der Lernenden, der Lehrpersonen und des Personals sind direkt und indirekt zu schützen.
- Lernende können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Lernende mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.
- Die Verhaltens- und Hygieneregeln gelten für alle.

4. Massnahmen

4.1 Allgemeine Massnahmen

- Jugendliche sowie Erwachsene sollen weiterhin den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden.
- Gruppenbildungen sollen auf dem gesamten Schulhausareal vermieden werden.
- Essen und Getränke sollen nicht geteilt werden.

4.2 Allgemeine Hygienemassnahmen

- Personen, welche unter Fieber und Husten leiden oder sich nicht wohl fühlen, müssen zu Hause bleiben und sich testen lassen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
- Sich nicht ins Gesicht fassen.
- Der Mindestabstand von 1.5 Metern muss eingehalten werden.
- Sämtliche Abfälle (Essensbehälter, PET-Flaschen, Taschentücher etc.) müssen unmittelbar nach Gebrauch entsorgt werden.
- Die WC's werden mehrmals täglich vom Hauswartteam gereinigt.
- Für FaGe-Klassen gibt es keine Sonderregelungen.

4.3 Händehygiene

- Die Hände sind beim Betreten des bwz uri einmalig zu desinfizieren. Bei sämtlichen Eingängen des bwz uri stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die Hände sollen regelmässig mit Flüssigseife gründlich gewaschen werden.
- Nur wenn das Waschen der Hände nicht möglich ist, sollen Händedesinfektionsmittel zum Einsatz kommen.

4.4 Schutzmasken

- Auf dem ganzen bwz uri Areal gilt für alle Personen eine Maskenpflicht. Das bedeutet: in den Korridoren, in den Pausenräumlichkeiten, im Teamzimmer etc.
- Sobald sich eine Person an ihrem (Arbeits)-Platz (Pult, Bürotisch, Stuhl im Teamzimmer etc.) fix niedergelassen hat und der Mindestabstand von 1.5 Meter zu anderen Personen gewährleistet ist, darf die Schutzmaske entfernt werden. Die Schutzmaske ist dann in eine eigene Tasche (auch Hosentasche) oder auf den eigenen Schooss zu legen, damit sie beim Verlassen des Arbeitsplatzes wieder griffbereit ist.
- In den Pausen beim Essen und Trinken dürfen die Schutzmasken kurz entfernt werden. Während dieser Zeit muss der Mindestabstand von 1.5 Metern wieder eingenommen werden.
- Den Lernenden werden die Schutzmasken in der ersten Lektion (ausgenommen im Sportunterricht) unentgeltlich verteilt.
- Gebrauchte Einweg-Schutzmasken müssen am Ende des Tages in einem geschlossenen Abfallbehälter entsorgt werden.
- Eigene Stoffmasken sind erlaubt. Gebrauchte Stoffmasken müssen am Ende des Tages bei mindestens 60° gewaschen werden. Sie können entsprechend mehrmals verwendet werden.
- Wenn eine Person Symptome entwickelt, muss Sie in dieser Situation für den Weg nach Hause, den die Person sofort anzutreten hat, ebenfalls eine Hygienemaske tragen.

4.5 Handschuhe

- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Reinigungstätigkeiten nicht empfohlen.

4.6 Oberflächendesinfektion und Raumlüftung

- In allen Räumen muss regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Lektion.
- Beim Klassenwechsel oder am Ende des Unterrichts müssen die Tischplatten und Tastaturen durch die Lehrperson oder die Lernenden mit einem Flächendesinfektionsmittel, das in jedem Schulzimmer vorhanden ist, gereinigt werden.

4.7 Weitere Massnahmen

4.7.1 Nachverfolgung von Kontakten

Laut Bundesamt für Gesundheit, 27.05.2020, muss die Nachverfolgung enger Kontakte sichergestellt sein. Die Klassen dürfen sich demzufolge nicht durchmischen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen deswegen Unterrichtsbeginn, Pausen und Unterrichtsschluss. Das bedeutet, dass die Lernenden in den Pausen unter sich (klassenweise) zusammenbleiben.

4.7.2 Absenzen

Jede Absenz von Lernenden muss - wie bis anhin - auf der webbasierten Arbeits- und Kommunikationsplattform «Sephir» erfasst werden.

Lernende, die nicht am Unterricht teilnehmen können, werden von einer Schulkollegin einem Schulkollegen oder der Lehrperson mit dem Unterrichtsmaterial digital beliefert.

4.7.3 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Lehrpersonen, Lernende, Kursteilnehmende und Mitarbeitende sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben (Arbeit von zu Hause soweit möglich). In diesem Fall ist ein Arztzeugnis einzureichen. In diesem Fall wird das weitere Vorgehen mit der entsprechenden Abteilungsleitung besprochen.

4.7.4 Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben

Für diese Situation müssen individuelle Lösungen auch gemäss Personalrecht gefunden werden. Auch die Einschätzung des behandelnden Arztes wird in diesem Fall berücksichtigt und gegebenenfalls individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden werden.

4.7.5 Situation in den Unterrichtsräumen

Jede Klasse soll im ursprünglichen Schulzimmer gemäss Stundenplan beschult werden. Die Lehrpersonen sind gebeten, die Sitzordnung in den jeweiligen Schulzimmern so zu gestalten, damit ein grösstmöglicher Abstand gewährleistet wird. Kann der Mindestabstand von 1.5 Metern im Schulzimmer nicht eingehalten werden, müssen auch am Arbeitsplatz Schutzmasken getragen

werden. Selbstverständlich steht es allen Personen frei, auch beim Einhalten des Mindestabstandes im Schulzimmer eine Schutzmaske zu tragen.

4.7.6 Situation im Korridor und im Treppenhaus

Damit eine Kollision von Lernenden, Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden im Korridor und im Treppenhaus umgangen werden kann, ist die Laufrichtung am Boden markiert.

Wann immer möglich, sollen die Pausen nicht zu den regulären Pausenzeiten gehalten werden. Sollten mehrere Klassen gleichzeitig eine Pause machen, ist dies erlaubt, solange die Klassen sich auf dem Areal separieren. Sollten sich Klassen im Korridor oder auf der Treppe kurz begegnen und kreuzen, ist dies vertretbar.

4.7.7 Kiosk

Der Kiosk bleibt bis auf Weiteres geschlossen.

4.7.8 Sportunterricht

Körperkontakte sind auf das absolute Minimum zu reduzieren. Sportarten mit ständigem, engem Körperkontakt sind gemäss Bundesamt für Gesundheit, Stand 27.05.2020, zu unterlassen. Der Trainingsbetrieb ist für alle Sportarten seit dem 6. Juni ohne Einschränkung der Gruppengrösse wieder erlaubt. Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien abgehalten werden. Klassenübergreifende Aktivitäten sind zu unterlassen.

4.7.9 Exkursionen

Besondere Aktivitäten, insbesondere im Freien, sind nicht verboten. Es gilt weiterhin die Empfehlung, dass Ausflüge auf das Kantonsgebiet zu beschränken sind und wenn möglich ohne Benützung des öffentlichen Verkehrs stattfinden sollen. Werden trotzdem ÖV und/oder Bergbahnen benutzt, ist vorgängig mit den Betreibenden Kontakt aufzunehmen und wann immer möglich Reservationen zu tätigen. Seit dem 6. Juli 2020 müssen Personen ab 12 Jahren im gesamten öffentlichen Verkehr eine Maske tragen.

5. Umgang mit Quarantäne

5.1 Quarantänepflicht für Einreisende

Die Quarantänepflicht für Einreisende gemäss BAG gilt ebenfalls für sämtliche Lernenden, Studierenden, Kursteilnehmenden und Mitarbeitenden des bwz uri.

5.2 Quarantäne und Teilnahme am Unterricht

Lernende und Studierende in Quarantäne sind schulpflichtig und arbeiten in geeigneter Form am Unterrichtsstoff. Die Lehrpersonen stellen den Lernenden das entsprechende Material zur Verfügung.

6. Ablauf bei positivem Test

Bei einem positivem Test im Umfeld des bwz uri nimmt der Kantonsarzt oder das Kontaktmanagement mit der Schulleitung Kontakt auf und das weitere Vorgehen wird besprochen. Das bedeutet, wir werden informiert, sollte es sich um einen Fall aus dem Umfeld des bwz uri handeln. Die erforderlichen Massnahmen werden dann vom Kantonsarzt und / oder dem Kontaktmanagement beschlossen.

7. Abschliessende Bemerkungen

Das Ziel des Schutzkonzeptes ist es, Vertrauen in die Sicherheit aller am Schulbetrieb beteiligten Menschen zu gewährleisten. Der Erfolg des Starts in das Schuljahr 2020/2021 wird voraussichtlich auch an der Akzeptanz in der Gesellschaft erkennbar werden: Nur im gegenseitigen Verständnis und im Vertrauen auf die Massnahmen im Umgang mit der COVID-19 Pandemie wird die Gesellschaft den Umgang mit dieser neuartigen Gefahr lernen.

Das Coronavirus ist immer noch da. Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit ihm zu leben. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, müssen wir alle weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen.

Bei Fragen gibt Ihnen Christine Stadler, Abteilungsleiterin (christine.stadler@ur.ch, 041 875 20 95) gerne Auskunft.

8. Quellen

Zurfluh, David; Amt für Volksschulen (2020): COVID-19 – Schutzkonzept zur Wiedereröffnung der obligatorischen Schulen in Uri. Für Kindergarten, Primarschulen und Oberstufe. Version 3.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html> (besucht am 5.8.2020)

Erstellt: 5. August 2020 / stc

Finalisiert am: 6. August 2020 / stc

Modifiziert am 28.08.2020 / stc